

Inhalt

Abfallwirtschaft

LAGA veröffentlicht neue Vollzugshilfen zum Thema „Asbest“ und „Alttextilien“
... Seite 3

Die neue Ersatzbaustoffverordnung gilt jetzt, Rahmenbedingungen für die Verwertung mineralischer Abfälle ändern sich grundlegend... Seite 4

Hersteller von Wegwerfartikeln in der Pflicht zur Übernahme der Folgekosten des Litterings... Seite 5

Abfallrechtliche Marktüberwachung wird erweitert... Seite 7

Mehrwegangebotspflicht in der Praxis, Verordnung noch ohne Lenkungswirkung
... Seite 7

Klimaschutz

Neue Landesbauordnung soll Energiewende voranbringen, NRW plant stufenweise Einführung von Solarpflicht
... Seite 1

Dekarbonisierung in Industrie und Gewerbe, kleine und mittlere Unternehmen profitieren von EEW-Programmerweiterung... Seite 2

Klimaneutrale Prozesswärme, Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz veröffentlicht neue Broschüre mit Praxistipps... Seite 3

„Die letzte Seite“
kurz & bündig
Impressum

Neue Landesbauordnung soll Energiewende voranbringen

NRW plant Einführung von Solarpflicht für Gebäude



Auch Nicht-Wohngebäude von Solarpflicht betroffen (Foto: Bartsch)

Im Juni veröffentlichte das Landeskabinett den Entwurf der neuen nordrhein-westfälischen Landesbauordnung. Hiermit soll die Energiewende vorangetrieben werden. Stimmt der Landtag zu, wird ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht für Gebäude eingeführt.

PV-Anlagen

Weniger als zehn Prozent der Dächer in NRW sind nach Angaben des Landesverbandes Erneuerbare Energien (LEE) mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen bestückt. Die neue Bauordnung bietet die Möglichkeit, den landesweiten Ausbau erheblich zu beschleunigen. Nach den Vorstellungen der Landesregierung soll hierzu eine zeitlich gestaffelte Solaranlagenpflicht eingeführt werden. Ab 1.1.2024 gilt diese Vorgabe zunächst für neue Nichtwohngebäude. Gemeint sind Verwaltungs-, Gewerbe- oder Industriebauten, aber auch Immobilien der öffentlichen Hand.

Ab Januar 2025 folgt die Solarpflicht für private Neubauten. Die letzte Etappe ist der Januar 2026. Ab dann greift die Pflicht sogar für Bestandsbauten, wenn eine komplette Erneuerung eines älteren

Daches ansteht. Für Liegenschaften, die sich im Eigentum der Kommunen befinden, wird der Erfüllungszeitpunkt bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut auf den 1. Juli 2024 vorgezogen.

Ausnahmen

Die Solarpflicht für Gebäude soll aber nur dort greifen, wo es sinnvoll und zumutbar ist. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf eine technische Unmöglichkeit und eine wirtschaftliche Vertretbarkeit verwiesen. Ist etwa ein Dach durch Aufbauten nicht für eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage geeignet oder das Stromnetz für die Einspeisung nicht ausreichend ausgebaut, entfällt die Vorschrift. Die Details sollen in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung durch das Bauministerium festgelegt werden.

Mindestabstände

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die bauordnungsrechtlichen Mindestabstände von Photovoltaik- oder Solarthermieanlage auf Hausdächern und die von Wärmepumpen zu Nachbargrundstücken wegfallen.

Bei Wärmepumpen müssen trotzdem die Lärmwirkungen auf die Nachbarschaft unverändert berücksichtigt werden.

Solardachkataster

Eignet sich mein Dach für eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage und lohnt sich das finanziell überhaupt? Mit der Einführung der neuen Pflicht ist es zwingend notwendig, diese Fragen zu beantworten.

Hilfestellung bietet das Solarkataster NRW. Für das Solarkataster wurde jedes Dach in NRW hinsichtlich seiner Eignung für Photovoltaik und Solarthermie in hoher Detailschärfe untersucht. Anhand eines Rechenmoduls ist es möglich, belastbare Informationen über die zu erwartenden energetischen und finanziellen Erträge einer Solaranlage individuell für das eigene Hausdach zu berechnen. Dabei wurde zum einen die Photovoltaik betrachtet, bei der mit

Solarmodulen Strom erzeugt wird, und zum anderen die Solarthermie, bei der mit Solarkollektoren Wärme zur Ergänzung der Warmwasseraufbereitung und/oder zur Unterstützung der Heizung produziert wird.

Förderungen

Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen werden durch unterschiedliche Zuschüsse, zinsgünstige Kredite oder regionale Programme gefördert, was es nicht einfach macht, da den Überblick zu erhalten. Bundesweit ist das Programm 270 (Erneuerbare Energien Standard) der Förderbank KfW für die Finanzierung von Anlagen zur Strom- und Wärmezeugung gedacht. Eine Förderung, quasi im laufenden Betrieb, ist eine Erhöhung der Einspeisevergütung. Zudem muss seit Anfang 2023 beim Kauf einer Photovoltaik keine Mehrwertsteuer mehr bezahlt werden.

In NRW gibt es für Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen unterschiedliche Förderinstrumente für die Energiewende. Eine aktuelle Zusammenfassung für das Jahr 2023 findet sich in der 15-seitigen Übersicht, die das NRW Klimaschutzministerium veröffentlicht hat. (gb)

Die Förderübersicht 2023 im Landesprogramm [progres.nrw](http://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/foerderuebersicht_kst_2023.pdf) ist abrufbar unter www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/foerderuebersicht_kst_2023.pdf, das KfW-Programm 270 unter www.kfw.de, Menü „Förderprodukte“. Das Solardachkataster findet sich unter www.energieatlas.nrw.de. Der Entwurf der neuen Landesbauordnung kann unter www.land.nrw, Menü: „NRW informiert“, „Pressemitteilungen“ abgerufen werden.

Kleine und mittlere Unternehmen sollen von der EEW-Programmerweiterung besonders profitieren

Dekarbonisierung in Industrie und Gewerbe

Am 01. Mai 2023 trat die Novelle zur „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) in Kraft. Damit wird das bisherige Förderangebot ausgebaut und um ein zusätzliches Modul erweitert. Mit der Erweiterung können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bürokratiearm eine Förderung für den Umstieg von fossilen Brennstoffen auf elektrische Prozesse beantragen. Wichtig sind zudem die Ergänzung von Geothermie als neuer Fördergegenstand und die Ausweitung des erfolgreichen Förderwettbewerbs der EEW.

Hintergrund

Das Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium teilt mit, dass die Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe von zentraler Bedeutung sei, wenn man Deutschland bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreichen wolle. Denn allein die Industrie stehe für rund 24 Prozent aller Treibhausgasemissionen. Um diese zu senken, brauche es Investitio-

nen der Unternehmen in Energie- und Ressourceneffizienz sowie in den Umstieg auf klimaneutrale Prozesswärme. Deshalb unterstützt das Ministerium Unternehmerinnen und Unternehmer mit dem Ausbau des Förderprogramms.

Neuerung

Seit Einführung 2019 hat sich die EEW mit mittlerweile über 17.000 Anträgen pro Jahr als sehr erfolgreiches Förderprogramm etabliert und wird von kleinen, mittleren und großen Unternehmen gleichermaßen in Anspruch genommen. Zu den wesentlichsten Neuerungen der Förderrichtlinie im Bereich „Zuschuss und Kredit“ zählen die Einführung eines neuen, bürokratiearmen Moduls 6, das auf die Umstellung von Produktionsanlagen von Gas, Öl oder Kohle auf Strom in kleinen Unternehmen ausgerichtet ist; die Verbesserung der Förderbedingungen für Elektrifizierung von Prozesswärme (Modul 4); die Einführung der neuen Förderung von Geothermieanlagen zur Prozesswärmebereitstellung (Modul 2);

die Erhöhung der Förderung für kleine Unternehmen um 10 Prozentpunkte in den Modulen 1 bis 4, sowie die Einführung eines Bonus bei der Förderung von Transformationskonzepten für Teilnehmende an einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke. (gb)

Informationen und Antragstellung für die Module 1-4, 6 finden sich unter www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/energieeffizienz_und_prozesswaerme_node.html. Informationen zur Förderung in der Kreditvariante können unter www.kfw.de (Suchbegriff „295“) abgerufen werden. Informationen und Antragsstellung für den Förderwettbewerb (Modul 5) finden sich unter www.wettbewerb-energieeffizienz.de/WENEFF/Navigation/DE/Home/home.html.

Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz veröffentlicht neue Broschüre mit Praxistipps

Klimaneutrale Prozesswärme

Ohne Prozesswärme könnte kein Glas geschmolzen, kein Metall geschmiedet und kein Papier getrocknet werden. Die Prozesswärmeversorgung so umzustellen, dass sie spätestens im Jahr 2045 keine Treibhausgase mehr verursacht, ist für Industrieunternehmen eine gewaltige Herausforderung, für die es eine langfristig angelegte Strategie braucht. Um Unternehmen hierbei zu unterstützen, hat die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz NRW.Energy4Climate jetzt eine Hilfestellung mit Praxistipps veröffentlicht.

Hoher Energiebedarf

Noch liefern fossile Brennstoffe wie Kohle, Gas und Öl mit einem über 70-pro-

zentigen Beitrag den Hauptanteil industrieller Prozesswärme. Auf dem Weg zur Klimaneutralität stellt die nachhaltige Prozesswärmeversorgung der Industrie eine große Herausforderung dar. Die von NRW.Energy4Climate verfasste Broschüre stellt Unternehmen Praxistipps zur Verfügung und zeigt auf, wie der Transformationsprozess strategisch angegangen werden kann. Sie richtet sich in erster Linie an diejenigen im Unternehmen, die die interne Wärmewende verantworten.

Strategiezyklus

Anhand eines sogenannten „Strategiezyklus“ zeigt die Landesgesellschaft auf, wie die Weichen für die betriebsinterne

Wärmewende gestellt werden können und welche grundlegenden sechs Schritte dabei in jedem Unternehmen durchlaufen werden sollten. Außerdem betrachtet die Broschüre Treiber und Hemmnisse, damit Unternehmen interne Hindernisse gezielt bewältigen und förderliche Faktoren konstruktiv nutzen können. (gb)

Die Broschüre kann unter www.energy4climate.nrw, Menü: „Wärme & Gebäude“, „Kompetenzzentrum Wärmewende NRW“, „Transformation von Prozesswärme“ kostenlos abgerufen werden. Zudem werden hier ausgewählte Anwendungsprojekte vorgestellt.

Zwei Mitteilungen mit hilfreichen Infos zum Thema „Asbest“ und „Alttextilien“

LAGA veröffentlicht neue Vollzugshilfen

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat eine neue Vollzugshilfe (M23) zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle veröffentlicht. Mithilfe eines mehrstufigen Konzepts soll sie eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zur Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen unter der Berücksichtigung möglicher Asbestbelastungen gewährleisten.

Zudem veröffentlichte die LAGA eine weitere Vollzugshilfe (M40) zur Vermeidung sowie zur Verwendung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien. Die beiden Publikationen richten sich primär an die zuständigen Behörden, um möglichst einen ländereinheitlichen Vollzug des Abfallrechts in der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Die kostenlos ins Internet gestellten Papiere bieten aber auch für alle gewerblichen Praktikerinnen und Praktiker eine interessante Informationsquelle.

Vollzugshinweis „Asbest“

Die „alte“ LAGA Mitteilung 23 enthält nur Vollzugshinweise für asbesthaltige



Abfälle aus der Demontage von Bauteilen wie Spritzasbest, Asbestfaserzementzeugnissen und asbesthaltigen Bauelementen. Die jetzt vorliegende Publikation widmet sich hingegen auch den asbesthaltigen Baustoffen, deren mögliche Belastung nicht durch bloße Inaugenscheinnahme zu ermitteln ist. Hierzu zählen beispielsweise Spachtelmassen, Farbanstriche oder Abstandhalter für Betonbewehrungen. Auf Seite 30 der Mitteilung findet sich ein Einstufungsschema, um potenziell asbesthaltigen Bauschutt aufzuspüren.

Für die Bewertung ist der Stichtag 31. Oktober 1993 ein wichtiger Anhaltspunkt. Ab diesem Zeitpunkt sind in

Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest verboten. Alle Bauwerke neueren Datums können demnach prinzipiell als asbestfrei eingestuft werden. Bei Gebäuden, die davor errichtet wurden, ist dagegen die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen nicht auszuschließen. Hier ist eine anlassbezogene Schadstofferkennung bereits vor Durchführung der Abbruch- oder Sanierungsmaßnahme zwingend erforderlich. Neben diesem Prüfschema enthält die Vollzugshilfe Musterdokumente zum Nachweis der Asbestfreiheit und eine Reihe von Tabellen mit Entsorgungshinweisen für asbesthaltige Abfälle.

Vollzugshinweis „Alttextilien“

Zudem hat die LAGA die „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ (M40) veröffentlicht. Die 28-seitige Mitteilung richtet sich insbesondere an die zuständigen Abfallbehörden sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE). Da die örE ab 2025 ein eigenes Sammelsystem für Alttextilien einrichten müssen, kann die Mitteilung als Prüf- und Entscheidungshilfe bei der Abfallbewirtschaftung von

Alttextilien dienen sowie bei einer Ausschreibung unterstützen, um eine möglichst hochwertige Alttextilsammlung, -sortierung und -verwertung zu gewährleisten. Gleichzeitig kann sie gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern, Herstellern und Vertreibern, Betreibern von Abfallbehandlungsanlagen und Beförderern als Orientierungshilfe beim Umgang mit Textilien dienen. In den zentralen Kapiteln vier und fünf gibt die Mitteilung einen Überblick über die rechtlichen und fachlichen Anforderun-

gen, die an die Abfallbewirtschaftung gestellt werden. Hierbei wird u.a. die Anzeige und Untersagung nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Anzeigeverfahren nach § 53 KrWG und die Aufstellung von Sammelbehältnissen beleuchtet. (gb)

Die beiden Mitteilungen 23 und 40 sind kostenlos unter www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html abrufbar.

Rahmenbedingungen für die Verwertung mineralischer Abfälle ändern sich grundlegend

Die neue Ersatzbaustoffverordnung gilt jetzt

Ab 1. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), mit der bundesweit einheitliche Regelungen für Recycling und Einbau mineralischer Abfälle festgelegt werden. Mit dem Inkrafttreten wurden die bisher in NRW geltenden „Verwertungserlasse“ aufgehoben. Damit ändern sich die Rahmenbedingungen für die Verwertung mineralischer Abfälle grundlegend (vgl. *Newsletter B&U, 03/2022*). Das bedeutet, dass sich sowohl die Anlagenbetreiber als auch die Bauherren auf neue Anforderungen und Pflichten einstellen müssen. Aber auch auf die Kreise und kreisfreien Städten kommen eine Vielzahl neuer Aufgaben zu. Die dort angesiedelten unteren Umweltbehörden sind in der Regel der erste Ansprechpartner, wenn es um Vollzugsfragen geht. Die ganze Materie ist sehr komplex. Es sollte daher nicht überraschen, wenn vielen Betroffenen der Regelungsumfang noch fremd ist. Im nachfolgenden wird umrissen, auf was sich die Bauherren bzw. die Verwender einstellen müssen, wenn sie für ihre Baumaßnahme den Einsatz von Recyclingbaustoffen planen.

Materialklassen

Mit einer konsequenten Güteüberwachung in den Aufbereitungsanlagen soll sichergestellt werden, dass der Schadstoffeintrag in Recycling-Baustoffe minimiert wird. Anlagenbetreiber müssen ganz genau überprüfen, ob bestimmte



Rückbau eines Einkaufsgebäudes in Megden (Foto: Bartsch)

Grenzwerte von umweltbelastenden Stoffen eingehalten werden. Auf Grundlage dieser Qualitätskontrollen erfolgt dann eine Einstufung in verschiedene Materialklassen. Hiervon ist abhängig, wo der Ersatzbaustoff zum Einsatz kommen kann. So steht nach der Aufbereitung ein Baustoff zur Verfügung, der genau definierte Eigenschaften besitzt.

Einbauvoraussetzung

Wo der güteüberwachte Recyclingbaustoff dann aber tatsächlich verwendet werden darf, entscheidet sich anhand der örtlichen Lage der Baumaßnahme bzw. des Bauabschnitts. Nach der Ersatzbaustoffverordnung sind geologische

und wasserwirtschaftliche Merkmale wie Wasserschutzbereiche, Grundwasserstände und Bodenarten maßgeblich. Beispielsweise ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I nicht zulässig. In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zonen II, III A und III B bzw. III und IV sowie in Wasservorranggebieten gelten für den Einbau besondere Anforderungen. Ebenfalls von Belang ist die Mächtigkeit der Schicht, die das Grundwasser abdeckt. Je größer die grundwasserfreie Sickerstrecke ist, desto günstiger ist es für den Einbau. Der Abstand zum höchst zu erwartenden Grundwasserstand sollte

je nach Materialqualität und günstigen oder ungünstigen Standortbedingungen 0,6 bis 1,5 Meter betragen. Dabei wird der Barriereeffekt von Lehm-, Schluff- oder Tonböden besser bewertet als von Sandböden. Besteht die Grundwasserdeckschicht aus grob- oder gemischtkörnigem Kies, ist der Einsatz von Ersatzbaustoffen ausgeschlossen.

Einbau

Die EBV definiert 17 Standardbauweisen im Straßen-, Wege- und Erdbau für qualitätsgesicherte mineralische Ersatzbaustoffe. Für einige dieser Materialien werden Mindesteinbaumengen vorgegeben, da die Verordnung auch den Einsatz von aufbereiteten Schlacken und Aschen regelt. Für Hausmüllverbrennungasche wird beispielsweise eine Einbaumenge von mindestens 250 m³ vorgegeben.

Zulässigkeitsprüfung

Die Zulässigkeit für den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen lässt sich über 27 Einbautabellen prüfen, die in der Anlage 2 der Verordnung aufgelistet sind. Für jede Materialklasse pro Ersatzbaustoff ist jeweils eine Tabelle vorgesehen. Beispielsweise gibt es für den Ersatzbaustoff „Recyclingbaustoff“ drei Materialklassen (RC-1, RC-2, RC-3), demzufolge drei Tabellen. Werden die Einbauanforderungen gemäß der EBV eingehalten, benötigen die Bauherren keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr.

Anzeigespflicht

Die Anzeigespflicht gilt generell, wenn Ersatzbaustoffe innerhalb von Wasser-

schutz- und Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden sollen. Zudem gilt sie für bestimmte Ersatzbaustoffe, wenn die Einbaumenge von 250 m³ überschritten wird. Dies gilt z.B. für „Recyclingbaustoff“ der Materialklasse III (RC-3). Nach der Anzeigepflicht muss der Bauherr den Einbau vier Wochen vor Baubeginn der zuständigen Behörde mitteilen (Voranzeige). Nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen dann noch einmal die tatsächlich verwendeten Mengen und Ersatzbaustoffarten übermittelt werden. Ein Muster findet sich in der Anlage 8 der EBV (Deckblatt/Voranzeige/Abchlussanzeige).

Dokumentationspflicht

Für alle nicht-anzeigepflichtigen Ersatzbaustoffe gilt es, deren Verbleib zu dokumentieren. Hierzu werden sämtliche Lieferscheine zusammengeführt. Als Deckblatt dient das ausgefüllte Muster aus Anlage 8 der Verordnung. Diese Einbaudokumentation verbleibt beim Eigentümer des Grundstückes.

Ausblick

Die zuständigen Umweltbehörden weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bauherren bzw. Verwender von Ersatzbaustoffen jetzt ausnahmslos die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung anwenden müssen. Das bisherige Landesrecht wird also vollständig abgelöst und ersetzt. Beispielsweise kommt es bei der Verwendung der Ersatzbaustoffe nicht mehr auf die Z-Werte der LAGA M 20 an, sondern auf die Materialwerte der EBV. Es wäre nicht überraschend, wenn vielen Bauherren die

neuen Pflichten und Anforderungen noch fremd sind. Trotzdem ist es dringend geboten, sich mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen. Schon in der in der Planungs- und Ausschreibungsphase sollte eindeutig festgelegt werden, wer die Anforderungs- und Dokumentationspflichten für den Einbau der Ersatzbaustoffe übernimmt.

Eine Frage, die sich beispielsweise bereits bei der wasserwirtschaftlichen und geologischen Beurteilung der Einbauvoraussetzung stellt, ist die, wie sich der höchste zu erwartende Grundwasserstand und die Bodenart überhaupt bestimmen lassen. Beide Parameter werden im Regelfall im Zuge von Baugrundgutachten ausgewiesen. Die Erstellung des Gutachtens muss durch eine Person mit der entsprechenden Fachkunde erfolgen. Die Untersuchung muss sich jedoch auf den jeweiligen Einbauort des Ersatzbaustoffes beziehen, nicht auf evtl. benachbarte Maßnahmen. (gb)

Ansprechpartner bei der Stadt Hagen: Umweltamt, Tim Danielmeier, Tel.: 02331/207-2722, E-Mail: Tim.Danielmeier@stadt-hagen.de. Beim Märkischen Kreis können Fragen über die zentrale E-Mailadresse bodenschutz@maerkischer-kreis.de gestellt werden. Auf der Internetseite des Märkischen Kreises kann ein EBV-Merkblatt abgerufen werden. Der Link lautet www.maerkischer-kreis.de, Suchbegriff „Ersatzbaustoffverordnung“.

Produktverantwortung umfasst die Übernahme der Folgekosten des Litterings

Hersteller von Wegwerfartikeln in der Pflicht

Getreu dem Motto „aus den Augen aus dem Sinn“ werden noch immer viele Einwegkunststoffprodukte nach Gebrauch achtlos weggeworfen. Die Städte und Gemeinden müssen viel Geld bezahlen, um Gehwege, Straßengräben und Parks zu säubern und die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit soll jetzt Schluss sein. Am 15. Mai 2023 ist im Bundesgesetzblatt das „Einweg-

kunststofffondsgesetz“ (EWKFondsG) verkündet worden, welches nun stufenweise in Kraft tritt. Hiermit müssen sich auch Hersteller von bestimmten Wegwerfartikeln aus Plastik an den Folgekosten des sogenannten Litterings beteiligen.

Laut Umweltbundesamt (UBA) verursache das Littering von Einwegkunststoffprodukten wie To-Go-

Lebensmittelbehältnisse, Tüten und Folienverpackungen, Getränkebechern und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern jährlich rund 434 Millionen Euro Reinigungs- und Entsorgungskosten. Pro Einwohnerin und Einwohner seien das jährlich rund 5,22 Euro in Deutschland. Da Hersteller und Vertreiber die abfall-

wirtschaftliche Verantwortung für ihre Produkte während der gesamten Lebensdauer tragen, sollen sie sich an der Deckung dieser Kosten beteiligen. Hierzu soll ein Fonds eingerichtet werden. Das so gesammelte Geld wird dann an die Städte und Gemeinden verteilt.

Kostenmodell

Ein Kostenmodell zur Festsetzung der Abgabesätze und zur Ausgestaltung des Auszahlungssystems wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens entwickelt, das vom UBA in Auftrag gegeben wurde. Auf Basis dieser Studie wird vorgeschlagen, für jede Plastikproduktgruppe eigene Kostensätze einzuführen. Für Einwegbecher ist eine Abgabe von 1,23

Euro/kg vorgesehen, für kunststoffhaltige Filter von Zigaretten soll ein Hersteller 8,95 Euro/kg in den Einwegkunststofffonds zahlen. Eine Auszahlung an die Städte, Gemeinden, die öffentlichen Entsorgungsträger oder die Autobahnmeistereien könnte auf Basis der erbrachten Leistungen erfolgen.

Einwegkunststoff-Plattform

Das UBA verwaltet den Einwegkunststofffonds samt Register für Hersteller und Anspruchsberechtigte digital über die Einwegkunststoff-Plattform DIVID. Ab 2024 wird sie für Hersteller und Anspruchsberechtigte für Registrierungen und Meldungen bereitstehen. Ab 2025 bestimmt das UBA die von den einzel-

nen Herstellern zu zahlende Abgabenhöhe sowie die Höhe der Auszahlungen an Städte, Gemeinden und andere Anspruchsberechtigte. Des Weiteren ist das UBA zuständig für die Einordnung von Einwegkunststoffprodukten, die Bestimmung der Produktart und die Feststellung, ob jemand ein Hersteller im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes ist. (gb)

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Einwegkunststoffverbotsverordnung finden sich unter www.umweltbundesamt.de/ewk-faqs#die-einwegkunststoffrichtlinie-ewkrl.

Vollzug der Einwegkunststoffverbots- und die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung wird integriert

Abfallrechtliche Marktüberwachung



Einwegbecher aus Plastik (Foto: Bartsch)

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium plant, den Vollzug der Einwegkunststoffverbots- und die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung in die abfallrechtliche Marktüberwachung zu integrieren. Damit erweitert die bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelte Zentrale Stelle Marktüberwachung (ZSM) ihr bisheriges Aufgabenspektrum. Ein Konzeptentwurf zur Umsetzung wurde bereits erarbeitet und den zuständigen Umweltbehörden vorgestellt.

Aufgabenteilung

Bei der Umsetzung des Konzeptes soll die bewährte Aufgabenteilung, die bereits bei der Marktüberwachung umgesetzt wird, beibehalten werden. Die ZSM übernimmt die bezirksübergrei-

fende Koordinierung und unterstützt die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, die die eigentlichen Kontrollen vor Ort durchführen werden.

Kontrollen

Es ist geplant, die Prüfung der Kennzeichnungspflicht direkt an der Abgabestelle bzw. im Handel durchzuführen. Das Öffnen einer Verpackung oder Umverpackung ist dabei in den meisten Fällen nicht nötig. Komplizierter wird es für die Kontrollbehörden mitunter, die Einhaltung des Verbotes des Inverkehrbringens zu überprüfen. Hierbei ist nur die erstmalige Abgabe von Relevanz, deshalb ist es erforderlich festzustellen, wann und wie die Produkte in die EU eingeführt wurden. Es ist also eine Wa-

renstromermittlung durchzuführen und genau zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die Abgabe innerhalb der Lieferkette erfolgte, bis das Produkt zur Verkaufsstelle gelangt ist.

Der Konzeptentwurf sieht vor, dass jede untere Abfallbehörde einmal jährlich eine Überprüfung im Handel durchführt. Die Produktgruppe und Art der Verkaufsstelle wird dabei - analog zur der „klassischen“ Marktüberwachung - von der ZSM vorgeschlagen. Die Priorisierung wird mit dem Umweltministerium abgestimmt. Zunächst soll ein Überwachungsvorgang entweder die Prüfung der Kennzeichnungspflichten oder die Prüfung auf Einhaltung der Verkehrsverbote beinhalten. Es ist geplant, dass noch in diesem Jahr ein Kontrolldurchlauf der neuen Pflichten gestartet wird. (gb)

Verpflichtung noch ohne Lenkungswirkung, weil noch immer Einweg-Varianten bevorzugt werden

Mehrwegangebotspflicht in der Praxis

Seit Beginn des Jahres verpflichtet das Verpackungsgesetz Gastronomie, Caterer und Lieferdienste, immer auch eine Mehrweg-Variante anzubieten, wenn Speisen und Getränke für den Außer-Haus-Konsum ausgegeben werden. Doch noch läuft es in der Praxis nicht rund.

Status quo

Tatsächlich scheint die gesetzliche Vorgabe derzeit noch die gewünschte Lenkungswirkung zu verfehlen. Das dürfte ein Grund sein, weshalb das Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) vom Bundesministerium für Ernährung beauftragt wurde, innovative Strategien zu finden, damit sich mehr Menschen beim Außer-Haus-Konsum für Mehrweg entscheiden. Das ifeu berichtet, dass derzeit die Einsatz- und die Rückgabequoten bei den genutzten Mehrwegsystemen so gering seien, dass viele Systeme ihre wirtschaftlichen und ökologischen Ziele verfehlen. Ein Kunststoff-Mehrweggefäß solle mindestens 10- bis 15-mal wiederverwendet werden, damit es ökologisch besser abschneide als ein mit Plastik beschichtetes.

Testkäufe & Meldeportal

Auch die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat über Testkäufe festgestellt, dass es zahlreiche Defizite in der Umsetzung gibt. Die DUH beklagt fehlende Mehrwegangebote und Informationen sowie Anreize zur Mehrwegnutzung. Zudem ließ die Umwelthilfe eine repräsentative Umfrage durchführen, die den Eindruck der Kundschaft wiedergeben sollte. Demnach würden 72 % Verbraucherinnen und Verbraucher Mehrwegboxen für Speisen nicht nutzen, weil ihnen kein Angebot hierfür gemacht werde. 27 % der Befragten erklärten, sie seien nicht bereit, Boxen mit sich herumzutragen und zu lagern. Zudem wurde in der Umfrage festgestellt, dass sich 94 % der Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Rückgabestandorte wünschen, um bepfandete Mehrwegbehälter abzugeben.

Greenpeace hat gar ein Portal für Endverbraucher eingerichtet, damit Verstöße gemeldet werden können. Nach Eingabe leitet Greenpeace die Bürgerbeschwerden an die jeweiligen Umweltministerien der Länder. Wie das nordrhein-westfälische Ministerium mitteilt, seien bereits mehrere dieser Meldungen eingegangen. Von hier werden die Beschwerden über die jeweiligen Bezirksregierungen weiter an die zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Potenzielle Verstöße

Wie belastbar diese Meldungen sein werden, bleibt abzuwarten. Angesichts der komplexen Vorschriften sind Verstöße vor Ort oft gar nicht auf den ersten Blick erkennbar. Eine Verpflichtung, Speisen und Getränke in Mehrwegbehältnissen anzubieten, gilt ab einer Verkaufsflächengröße von mehr als 80 m² und von einer Anzahl von mehr als fünf Beschäftigten.

Am Beispiel des Kriteriums „Verkaufsfläche“ wird besonders deutlich, wie sperrig die Vorgaben sind. Nach einem Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) gelten sämtliche für die Kundschaft frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche als „Verkaufsfläche“. Freizugängliche Gänge und Sanitärbereiche seien ebenfalls der „Verkaufsfläche“ zuzurechnen. Werde die Kundschaft mit Speisen und Getränken beliefert, gelte darüber hinaus auch die Lager- und Versandfläche. Laut LAGA müsse zudem auch die saisonal genutzte Außenfläche in die Verkaufsflächenbemessung eingehen. Das gelte allerdings nicht für einen Terrassenbereich, der nicht mit Sitzmobiliar oder Stehtischen bestückt sei.

Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden können angezeigte Verstöße nur plausibel prüfen, wenn sie selbst vor Ort die Gegebenheiten in Augenschein nehmen. Vom Schreibtisch aus ist eine Kontrolle nur schwer möglich. Bestätigt sich ein Verstoß gegen die Mehrwegange-

botspflicht, setzen die Verwaltungen in der Regel zunächst auf Aufklärung und Beratung. Ein Bußgeld wird erst fällig, wenn sich ein Betrieb überhaupt nicht auf die neuen Regeln einlassen will. Wird die Mehrwegangebotspflicht schlicht ignoriert, kann es teuer werden, es droht ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro.

Individuelle Lösung

Deshalb ist es für die betroffene Gastronomie nicht ratsam, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen einfach auszusitzen. Vielmehr gilt es, selbst eine individuelle Lösung zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht zu finden. Ist die Nutzung eigener Mehrweggefäße unwirtschaftlich, lassen sich vielleicht andere Wege finden. So könnte es sinnvoll sein, dass sich mehrere Betriebe zusammenschließen und sich die Anschaffungskosten teilen. Zudem kann hierdurch die Anzahl der Rückgabestellen vergrößert werden. Auch die Reinigung der Mehrweggefäße könnte zentral erfolgen. Die Teilnahme an einer Poollösung böte sich ebenfalls an. Es fallen keine Anschaffungskosten an und das Unternehmen, das das Poolsystem betreibt, muss sicherstellen, dass die Gefäße für das Befüllen mit Speisen geeignet sind. (gb)

Unter www.laga-online.de, Menü „Mitteilungen“ ist der LAGA-Leitfaden abrufbar. Auf der Seite <https://esseninmehrweg.de> gibt es eine hilfreiche Zusammenstellung von Mehrweglösungen in der Gastronomie. Das Institut für Energie- und Umweltforschung findet sich im Internet unter www.ifeu.de/projekt/repaid/. Die Verlinkung www.duh.de/themen/recycling führt zur DUH. Greenpeace betreibt sein Meldeportal unter <https://campaigns.greenpeace.de/mehrweg-verstoss-melden>.

Impressum

Herausgeber:

Märkischer Kreis, Stadt Hagen,
Südwestfälische Industrie- und
Handelskammer zu Hagen,
IHK Mittleres Ruhrgebiet

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:

Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,
Mail: Katja.Koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:

Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,

Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Dr. Jens Ferber (jf), Tel.: 02331/390-272,
Mail: ferber@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

*Mit Namenskürzel gekennzeichnete
Artikel weisen auf den Verfasser hin.*

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,
Hausdruckerei Märkischer Kreis

Hochwasserschutz

Gemeinsam die Weichen stellen: Hochwasserschutz für die Region – Unter diesem Motto findet am 29. August 2023 in der SIHK zu Hagen eine Gewässerkonferenz statt. Die Flutkatastrophe vom Juli 2021 hat die Region hart getroffen. Ihre Auswirkungen auf die Infrastruktur sowie die Grundstücke, Gebäude und Produktions- und Lagerstätten der Unternehmen waren verheerend. Die vollständige Beseitigung der Schäden wird noch viel Zeit in Anspruch nehmen, doch nach und nach hat die Region den Wiederaufbau in den Griff bekommen. Komplementär zur Schadensbeseitigung hat die strategische Arbeit an Bedeutung gewonnen. Es geht jetzt um die Frage, wie die Region sich aufstellt, damit künftige Flusshochwasser und Starkregenfälle nicht mehr so großes Unheil anrichten können wie im Sommer 2021. Erstens müssen die gefährdeten Betriebe in den Hochwasserschutz investieren und sich organisatorisch gut aufstellen. Zweitens muss die Region an einem Strang ziehen und ein stimmiges strategisches Gesamtkonzept entwickeln, von dem alle profitieren. Dabei ist es wichtig, dass sich die vom Hochwasser bedrohten Unternehmen mit ihren Belangen und Sichtweisen einbringen können und dass das Vorgehen transparent und für alle nachvollziehbar ist. Infos und Anmeldemöglichkeit: <https://events.sihk.de/gewaesserkonferenz>.

Störfallverordnung & Abfall

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat ihren Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung überarbeitet. Hiermit wird der Leitfaden KAS-25 aus dem Jahr 2012 ersetzt, weil dieser nicht mehr auf geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere im Chemikalienrecht, basierte. Das neue 362-seitige Papier soll als Hilfestellung für die Zuordnung der Abfälle zu den Störfallkategorien der Störfall-Verordnung dienen. Der Leitfaden umfasst die 408 in der Abfallverzeichnisverordnung mit einem Sternchen als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten. Der Leitfaden „KAS-61“ ist kostenlos unter www.kas-bmu.de/nachricht/kas-61.html abrufbar.

Beschränkung von PFAS

Aufgrund ihrer wasser-, öl- und schmutzabweisenden Eigenschaften werden per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) vielseitig eingesetzt. Etwa in der Textil-, Papier- und galvanischen Industrie, aber auch als Zusatz zu Feuerlöschschäumen. Da einige PFAS für Menschen und Tiere gesundheitsschädlich sind und in der Umwelt kaum abgebaut werden, soll ihre Verwendung weiter beschränkt werden. Die SIHK zu Hagen weist darauf hin, dass vom 22. März bis zum 21. September 2023 die öffentliche Konsultation der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) bezüglich des Beschränkungsvorschlags läuft. Da die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA ihre Stellungnahmen auf die im Vorschlag enthaltenen Informationen und auf die bei der Konsultation eingegangenen Kommentare aufbauen, empfiehlt die SIHK betroffenen Unternehmen, sich an der Konsultation zu beteiligen, um dabei die Tragweite eines generellen PFAS-Verbots darzustellen und weitere Ausnahmeregelungen oder längere Übergangsfristen ausführlich zu begründen. Nähere Informationen: www.sihk.de, Seite 5758882; SIHK zu Hagen, Dr. Jens Ferber, ferber@hagen.ihk.de.

KERN erfolgreich

Das Kommunale Energie- und Ressourceneffizienz-Netzwerk KERN hat sich erfolgreich an dem NachhaltigkeitsAWARD der Zeitung für kommunale Wirtschaft (ZfK) beteiligt. Beworben hat sich KERN mit dem Vorzeigeprojekt in der Gemeinde Schalksmühle, das die Wiederverwendung von Bauteilen der ehemaligen Realschule Bergstraße zum Ziel hatte (vgl. *Newsletter B&U, 01/2023*). Unter rund 140 Bewerbungen wurde das Projekt auf einen der vorderen Plätze gewählt. Das Thema des nachhaltigen Bauens und des nachhaltigen Rückbaus von Gebäuden sei wichtiger denn je. Schalksmühle habe hier einen Meilenstein gelegt, heißt es auf der KERN-Internetseite. Nun hat auch das ZDF ausführlich über das Projekt berichtet. Infos hierzu und zu den anderen Aktivitäten der kommunalen Teilnehmer unter www.kern-netzwerk.de.